

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Die Petition möchte erreichen, dass der Import von gefährlichen Abfällen nach Deutschland verboten wird.

Die Eingabe kritisiert, dass tausende Tonnen hochtoxischen Giftmülls aus Frankreich in einem Salzstock in Thüringen eingelagert worden seien. Die Verbringung dieser Abfälle nach Deutschland habe nach Dafürhalten der Petition weder aus Gründen des Umweltschutzes noch aus Gründen der Sicherheit besondere Vorteile, da die Bedingungen der Deponie in Frankreich mit denen in Deutschland vergleichbar seien. Die Petition verweist weiterhin auf die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006, die in Artikel 4 über Abfälle besagt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet und die Umwelt geschädigt wird. Die einzelnen Mitgliedstaaten seien gemäß der Richtlinie aufgefordert, Autarkie bei der Abfallbeseitigung anzustreben.

Die Petition spricht sich auch im Interesse der nachfolgenden Generationen für ein gesetzliches Importverbot von Giftmüll nach Deutschland aus.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen. Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 214 Mitzeichnungen bewirkt und zu 12 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der

parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ein Import von gefährlichen Abfällen nach Deutschland nur dann zulässig ist, wenn alle geltenden internationalen und nationalen Regelungen eingehalten werden. Dazu zählen neben dem internationalen Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, die europäische Abfallverbringungsverordnung, die das Basler Übereinkommen umsetzt und das deutsche Abfallverbringungsgesetz sowie Regelungen zum Transport von Gefahrgut und umfangreiche Bestimmungen für Entsorgungsanlagen. Wenn diese hohen Standards eingehalten werden, besteht in Deutschland ein hohes Schutzniveau gegen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Basler Übereinkommen den Export von gefährlichen Abfällen in ein anderes Land nur dann zulässt, wenn das Ausfuhrland nicht über die technische Kapazität und die erforderlichen Anlagen verfügt, um bestimmte Abfälle umweltgerecht und wirksam zu entsorgen. Dementsprechend ist in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegt, dass bei Importen von gefährlichen Abfällen, die beseitigt werden sollen, aus Staaten außerhalb der EU grundsätzlich ein hinreichend begründeter Antrag vorzulegen ist, der sich darauf stützt, dass sie die technische Kapazität und die erforderlichen Anlagen für die umweltgerechte Beseitigung der Abfälle nicht besitzen und billigerweise nicht erwerben können.

Bevor ein Import stattfinden kann, ist ein Antrag bei den zuständigen Behörden zu stellen. In Deutschland ist hierfür die Behörde eines Landes zuständig, in deren Gebiet sich die Entsorgungsanlage befindet. Diese Behörde prüft und entscheidet, ob die genannten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und somit ein hohes Schutzniveau gegen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt besteht. Der Petitionsausschuss macht an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass der Bund hieran nicht beteiligt ist.

Insoweit ist auch die in der Petition angesprochene Einlagerung von Abfällen im thüringischen Sondershausen seitens der Landesbehörde zu überwachen.

Soweit die Petition ein Importverbot von gefährlichen Abfällen nach Deutschland begehrt, stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine derartige Regelung nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Deutschland geschaffen werden könnte. Eine

derartige Regelung wurde im Rahmen der Novellierung des Abfallverbringungsgesetzes in den Jahren 2006/2007 diskutiert. Allerdings wäre ein Importverbot für gefährliche Abfälle, die beseitigt werden sollen, im Sinne des Umweltschutzes kontraproduktiv, wenn Staaten, die nicht über eigene Anlagen verfügen, ihre Abfälle nicht mehr in deutschen Anlagen mit einem hohen Umweltschutzniveau entsorgen könnten. Auch vor dem Hintergrund der Verantwortung, die Deutschland international trägt, ist es wichtig, dass die deutschen Entsorgungskapazitäten weiter für andere Staaten offen bleiben.

Nach dem Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.